

Rahmenordnung
für die
Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftspädagogik
an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

23. Februar 1999

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

19. März 1999

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen beruhen auf der "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen"; die Fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Wirtschaftspädagogik erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 23. Februar 1999 und die Kultusministerkonferenz am 19. März 1999 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen" sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen dieser Rahmenordnung angepaßt werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung - unter Angabe von Gründen - versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Regelstudienzeit	5
§ 2 Prüfungsaufbau	5
§ 3 Fristen	5
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	7
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	9
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	9
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 11 Freiversuch	13
§ 12 Wiederholung der Fachprüfungen	13
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	14
§ 14 Prüfungsausschuß	15
§ 15 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	16

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

	Seite
§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	17
§ 17 Zweck der Diplomprüfung	17
§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	17
§ 19 Zeugnis und Diplommurkunde	19
§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	20
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 22 Zuständigkeiten	21
2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen	
§ 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	21
§ 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	22
§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	23
§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	24
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	25
§ 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	27
§ 29 Diplomgrad	28
Prüfungssystematik	29
Erläuterungen	31
Anlage 1	54
Anlage 2	56

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfaßt das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium (§ 18 Abs. 6). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

§ 3

Fristen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, daß Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet und
3. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend** = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend** = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend** = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muß jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung erst bestanden ist, wenn die Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Freiversuch

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, daß die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

§ 12

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, daß einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, daß sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 17

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung
der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuß die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlaßt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß die Diplomarbeit spätestens drei Monate nach Abschluß der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Zuständigkeiten

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 18),
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 20)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach höchstens vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Diplomprüfung abschließen.

(3) Das Studium kann wahlweise in der Studienrichtung I oder in der Studienrichtung II absolviert werden. In der Studienrichtung I umfaßt der Wahlpflichtbereich zwei einzelne Wahlpflicht-

fächer. In der Studienrichtung II umfaßt der Wahlpflichtbereich ein Doppelwahlpflichtfach. Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen für beide Studienrichtungen jeweils einen Katalog, aus dem die beiden einzelnen Wahlpflichtfächer bzw. das Doppelwahlpflichtfach zu wählen sind.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, von denen höchstens 80 auf das Grundstudium entfallen sollen. Die Hochschulprüfungsordnungen können ausnahmsweise eine abweichende Semesterwochenstundenzahl von insgesamt maximal 175 Semesterwochenstunden vorsehen, wenn bestimmte Doppelwahlpflichtfächer dies erforderlich machen. Soweit Lehrveranstaltungen im neunten Semester durchgeführt werden, ist der Zeitbedarf für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit zu berücksichtigen.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens das letzte Semester im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Hochschule eingeschrieben war, an der er die Zulassung beantragt,
2. jeweils in folgenden Fächern eine Prüfungsvorleistung erbracht hat:
 - a) Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - c) Einführung in die Datenverarbeitung und Wirtschaftsinformatik.

Im Falle der Studienrichtung II ist eine weitere Prüfungsvorleistung in dem gewählten Doppelwahlpflichtfach zu erbringen.

(2) Die Prüfungsvorleistungen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Hochschulprüfungs-

ordnungen durch je eine Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer oder eine nach vergleichbaren Maßstäben bewertbare Leistung erbracht.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
4. Recht
5. Statistik

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß in zwei der genannten Prüfungsfächern jeweils zwei Fachprüfungen abgelegt werden. Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf sieben nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen stellen sicher, daß die Fachprüfungen in den Fächern

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang den Fachprüfungen entsprechen, die in diesen Fächern in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind.

(4) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß anstatt einer Fachprüfung im Fach "Grundzüge der Wirtschaftspädagogik" eine Prüfungsvorleistung in diesem Fach gem. § 24 erbracht werden muß. Bis spätestens zum Zeitpunkt des Ausstellens des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung muß im Fach "Grundzüge der Wirtschaftspädagogik" entweder eine Prüfungs-

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

vorleistung (§ 24) erbracht oder eine Fachprüfung (§ 25) abgelegt worden sein.

(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können im Falle der Studienrichtung II Prüfungsvorleistungen (§ 24) und Fachprüfungen (§ 25) in das Hauptstudium verlagern, soweit entsprechende Stoffgebiete des Doppelwahlpflichtfaches Gegenstand von Prüfungsvorleistungen oder Fachprüfungen des Grundstudiums sind.

(6) Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit von höchstens fünf Stunden Dauer.

(7) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zum einen die Diplom-Vorprüfung in diesen speziellen Prüfungsfächern erfolgreich abgelegt worden ist und zum anderen höchstens zwei andere Fachprüfungen zur vollständigen Diplom-Vorprüfung fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.
2. mindestens das letzte Semester im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Hochschule eingeschrieben war, an der er die Zulassung beantragt.

(2) Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung ist der Nachweis über eine einschlägige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägige erfolgreich abgeleistete, mindestens sechsmonatige betriebspraktische Tätigkeit vorzulegen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

(3) Außerdem ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung der Nachweis über erfolgreich abgeleistete unterrichts- und/oder unterweisungspraktische Studien im Umfang von mindestens vier Wochen im Rahmen des Faches "Wirtschaftspädagogik" vorzulegen. Die Dauer ist so zu bemessen, daß die Anerkennung des Diplomabschlusses als Erste Staatsprüfung (Lehramt) gewährleistet ist.

(4) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung. Die Prüfungsvorleistungen werden den Prüfungsfächern des Prüflings entnommen. Die Anzahl der geforderten Prüfungsvorleistungen darf drei je Prüfungsfach nicht überschreiten im Doppelwahlpflichtfach nicht mehr als sechs, insgesamt jedoch nicht mehr als 12 Prüfungsvorleistungen.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Im Falle der Studienrichtung I ist jeweils in folgenden Fachgebieten eine Fachprüfung abzulegen:

1. Wirtschaftspädagogik
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
4. Spezielle Betriebswirtschaftslehre
5. Wahlpflichtfach nach Maßgabe eines von den Hochschulprüfungsordnungen festgelegten Kataloges (vgl. Anlage 1)

Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß anstelle einer Fachprüfung in "Spezielle

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

Betriebswirtschaftslehre" eine Fachprüfung in einem anderen Fach des Wahlpflichtkataloges abzulegen ist. Die Hochschulprüfungsordnungen stellen sicher, daß das unter Absatz 1 Nr. 5 gewählte Wahlpflichtfach nicht zweifach gewählt wird. Sie können außerdem bestimmte Fächerkombinationen ausschließen.

Die Hochschulprüfungsordnungen stellen sicher, daß die Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 5 hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang den Fachprüfungen entsprechen, die in diesen Fachgebieten in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre Gegenstand der Diplomprüfung sind.

(2) Im Falle der Studienrichtung II ist jeweils in folgenden Fachgebieten eine Fachprüfung abzulegen:

1. Wirtschaftspädagogik
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
4. und 5. Ein Doppelwahlpflichtfach nach Maßgabe eines von den Hochschulprüfungsordnungen festgelegten Kataloges (vgl. Anlage 2)

Für die Fachprüfungen in den Fachgebieten Nr. 2 und Nr. 3 gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Für das Doppelwahlpflichtfach sehen die Hochschulprüfungsordnungen entsprechende Regelungen vor.

(3) Die Fachprüfungen sollen jeweils aus einer Klausurarbeit von höchstens fünf Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung bestehen. Im Doppelwahlpflichtfach werden höchstens vier Prüfungsleistungen erbracht, in der Regel zwei Klausurarbeiten und zwei mündliche Prüfungsleistungen. Die Hochschulprüfungsordnungen stellen sicher, daß nicht mehr als zwei Fachprüfungen bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer abgelegt werden. Im Doppelwahlpflichtfach ist die Fachprüfung bestanden, wenn drei Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" oder besser bewertet wurden und der Durchschnitt der erzielten Ergebnisse mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt. Das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung soll nur nach mündlicher Prüfung festgestellt werden.

(4) Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf fünf nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Für Diplomarbeiten mit empirischer oder experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

§ 29

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Handelslehrer" bzw. "Diplom-Handelslehrerin", abgekürzt: "Dipl.-Hdl." verliehen.

Prüfungssystematik

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Hochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde (§ 10 Abs. 2).

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s.u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muß bestanden werden (§ 10). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 8 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung, ggf. auch der Diplom-Vorprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 8 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefaßt (§ 8 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d.h. mit "nicht ausreichend" bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z.B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z.B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig machen (§ 10 Abs. 1 Satz 2).

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik(Uni)

Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z.B. ein Referat, voraus. Die "Muster-Rahmenordnung" und die einzelnen Rahmenordnungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d.h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluß auf die jeweilige Fachnote.

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

**Erläuterungen
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Wirtschaftspädagogik
an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen**

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik(Uni)

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zielsetzung und Status des Diplomstudienganges	34
II. Struktur des Studienganges	36
III. Übergang in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	39
IV. Studienplan und Studierbarkeit des Lehrangebotes	43
Anlage 1 - Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung I	53
Anlage 2 - Doppelwahlpflichtfächer für die Studienrichtung II	55

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik(Uni)

I. Zielsetzung und Status des Diplomstudienganges

Der interdisziplinäre Studiengang Wirtschaftspädagogik (in den §§ 16,17,18 dieser Rahmenordnung als Fach bezeichnet) mit dem Kernfach Wirtschaftspädagogik verknüpft wirtschaftswissenschaftliche, wirtschaftspädagogische und wahlfreie Pflichtgebiete zu einem Gesamtprofil, das seine Absolventen für eine Reihe von inhaltlich verwandten, jedoch institutionell-organisatorisch differenzierten Praxisfeldern qualifiziert. Ziel des Studiums ist es, durch die integrierte Vermittlung von erziehungswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten im Zusammenhang mit ausgewählten weiteren Disziplinen die Studierenden auf die unterschiedlichen Berufsfelder von Wirtschaftspädagoginnen und -pädagogen angemessen vorzubereiten (vgl. Abb. 1) und damit zugleich die Polyvalenz und berufliche Flexibilität der Diplom-Handelslehrerinnen und Diplom-Handelslehrer in der Praxis sicherzustellen.

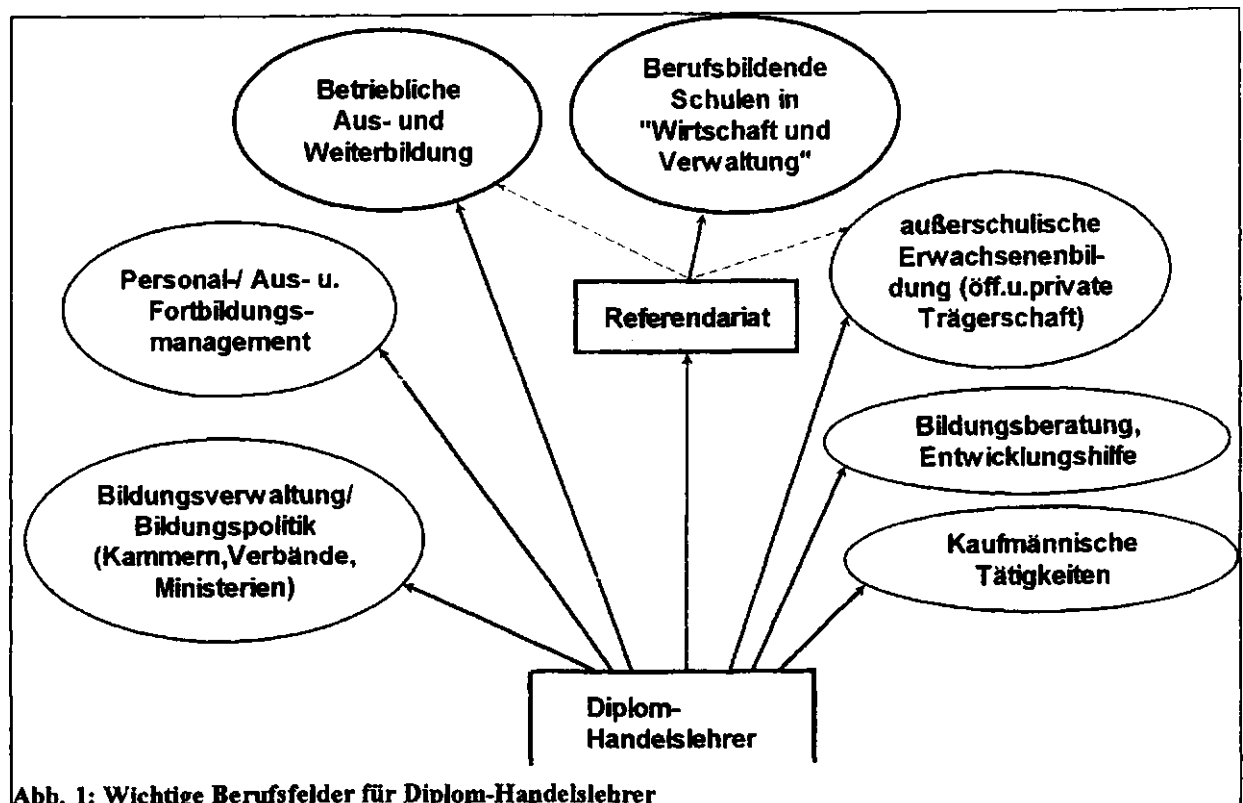


Abb. 1: Wichtige Berufsfelder für Diplom-Handelslehrer

Für die Bewältigung der Aufgaben in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern ist die Kombination von wirtschaftspädagogischer und wirtschaftswissenschaftlicher Kompetenz konstitutiv. Sie erfährt eine Ergänzung im Sinne einer Spezialisierung durch das Studium weiterer Disziplinen, die sich mit berufsfeld- bzw. tätigkeitsbezogenen Besonderheiten befassen (z.B. Versicherungs- und Bankbetriebslehre oder sog. allgemeine Fächer unter dem Aspekt der Lehrkompetenz in der beruflichen Aus-, Weiter- und Erwachsenenbildung; Öffentliches Recht und Politologie unter dem Aspekt einer Tätigkeit in Bildungspolitik und Bildungsverwaltung). Um die erforderliche Kompetenz und ihre Anerkennung auf dem Arbeitsmarkt zu sichern, müssen die wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte in Qualität und Quantität auf dem gleichen Niveau studiert und geprüft werden wie in den verwandten Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik.

Die Tätigkeitsfelder von Diplom-Handelslehrerinnen und Diplom-Handelslehrern sind nicht nur durch eine große Heterogenität der Adressatengruppen, der pädagogischen Zielsetzungen und der institutionellen Rahmenbedingungen gekennzeichnet; auch die zu vermittelnden Themen und Inhalte, die aufgrund der Entwicklungsdynamik in Technik, Wirtschaft, Bildungs- und Beschäftigungssystem einem raschen strukturellen Wandel unterworfen sind, tragen dazu bei, daß das Arbeitsfeld der Absolventen dieses Studienganges eine ungewöhnliche Breite aufweist. Zur Vorbereitung auf die damit verbundenen Anforderungen erweist es sich als erforderlich, daß das Fach Wirtschaftspädagogik mit seinen erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogisch-psychologischen und -soziologischen Anteilen in einem **grundständigen** universitären Studium vermittelt wird. Ziel ist es hier, sowohl die Kompetenz zur Reflexion der adressatenspezifischen Bedeutung, Aufbereitung und methodischen Umsetzung von fachspezifischen Inhalten zu vermitteln als auch die Fähigkeit und Bereitschaft zur ständigen selbstgesteuerten Weiterbildung zu entwickeln. Hochschuldidaktisch erfordert dies, unter pädagogischer Anleitung in kleinen Gruppen unterrichts- und unterweisungspraktische Übungen, auch unter Einsatz der neuen Medien, zu absolvieren.

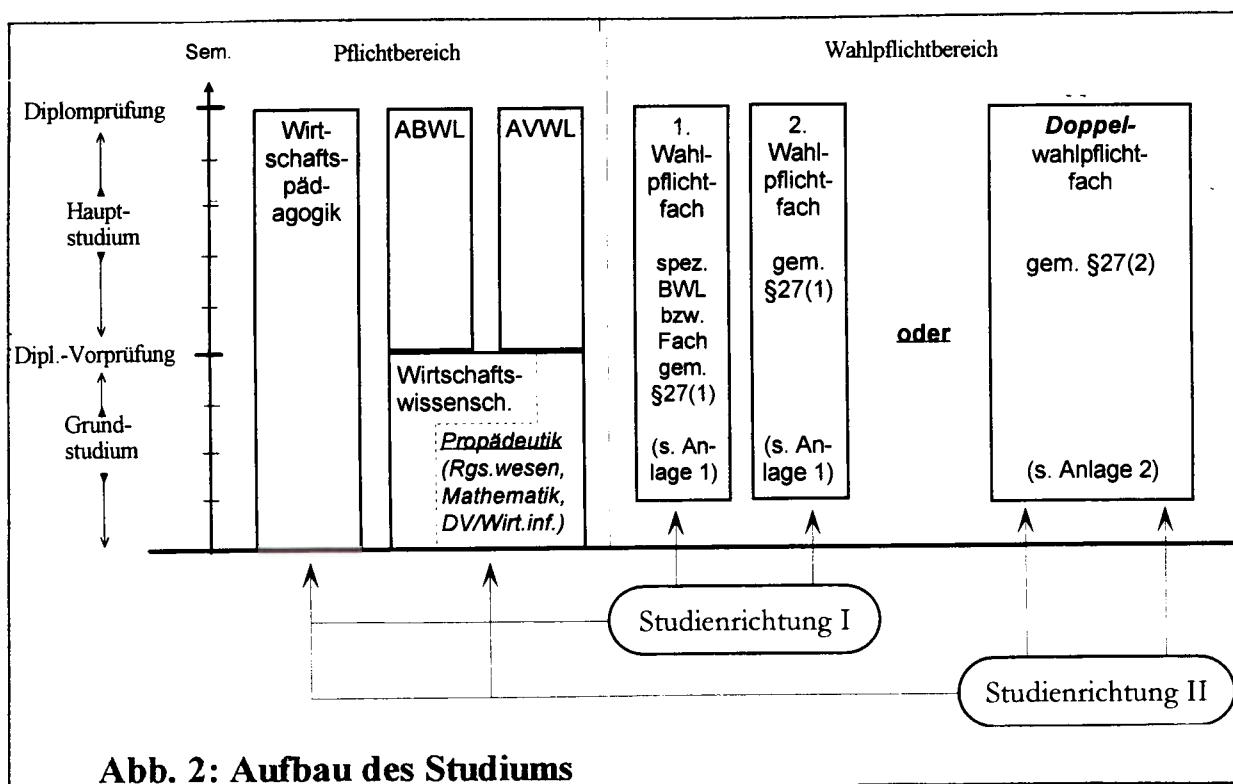
Wegen der großen Breite des Tätigkeitsfeldes sind bereits im Studium Schwerpunktbildungen unumgänglich, die im Wahlpflichtbereich erfolgen. Das hier zu berücksichtigende breite Spektrum an sinnvoll integrierbaren Fächern und Fächerkombinationen hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, daß das Studium im Wege der inneren Differenzierung in zwei Richtungen (I und II) unterteilt wird. In Studienrichtung I werden im Wahlpflichtbereich solche Disziplinen

angeboten, die eine mehr oder weniger **enge** Affinität zu den Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftspädagogik aufweisen. Studienrichtung II integriert insbesondere diejenigen nicht-affinen Fächer (z.B. Sprachen), die im berufsbildenden Schulwesen eine Entsprechung haben, und die wegen ihrer strukturellen Distanz zu den Wirtschaftswissenschaften **und** der Wirtschaftspädagogik ebenfalls grundständig zu studieren sind. Beide Studienrichtungen müssen die Voraussetzungen zur Anerkennung des Handelslehrerdiploms als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfüllen.

Mit dieser bewährten integrativen Grundkonzeption wird der Studiengang Wirtschaftspädagogik den vielfältigen und unterschiedlichen Anforderungen gerecht, denen seine Absolventen in den verschiedenen beruflichen Anwendungsfeldern zu entsprechen haben. Er vermittelt ein besonders breites, polyvalentes Qualifikationsspektrum (für Betrieb, Schule, Bildungsverwaltung vgl. Abb. 1), das auch die Kompetenz einschließt, die immer wichtiger gewordene Kooperation mit Fachleuten aus anderen disziplinären Kontexten zur Lösung komplexer Praxisprobleme unter Berücksichtigung relevanter Nebeneffekte fruchtbar zu machen.

II. Struktur des Studienganges

Der Studiengang Wirtschaftspädagogik (vgl. Abb. 2) (in den §§ 16, 17, 18 dieser Rahmenordnung als Fach bezeichnet), der mit einer Diplomprüfung abschließt, umfaßt einschließlich der Prüfungen neun Semester und besteht aus einem viersemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium (§ 23 Abs. 2). Das Studium kann wahlweise in der Studienrichtung I oder in der Studienrichtung II erfolgen. Die Entscheidung für eine der beiden Richtungen sollte am Ende des ersten Studiensemesters getroffen werden. In der Studienrichtung I umfaßt der Wahlpflichtbereich zwei einzelne Wahlpflichtfächer, in der Studienrichtung II ein Doppelwahlpflichtfach (§ 23 Abs. 3). Grund- und Hauptstudium werden jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen. Die das Grundstudium abschließende Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen bzw. fünf Fachprüfungen (§ 25 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2). Die das Hauptstudium abschließende Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen sowie aus der Diplomarbeit (§ 27 Abs. 4, § 28).



Der Studiengang Wirtschaftspädagogik (in den §§ 16, 17, 18 dieser Rahmenordnung als Fach bezeichnet) ist mit den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik verwandt. Um die Durchlässigkeit innerhalb dieser Studiengänge und die Vergleichbarkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu gewährleisten, sieht die Rahmenordnung (§§ 25 Abs. 3 und 27 Abs. 1) vor, daß Prüfungsvorleistungen und die Fachprüfungen, soweit sie denjenigen entsprechen, die in den genannten verwandten Studiengängen abzulegen sind, mit ihnen identisch sein sollen. Insgesamt ist das wesentliche Ziel des Grundstudiums der Erwerb fachlicher Grundlagen und eines methodischen Instrumentariums in der Wirtschaftspädagogik, in den Wirtschaftswissenschaften sowie ggf. im gewählten Doppelwahlpflichtfach.

Im einzelnen umfaßt das Grundstudium folgende Bereiche:

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik
2. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik
(Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
Datenverarbeitung/Wirtschaftsinformatik, Mathematik)

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

Datenverarbeitung/Wirtschaftsinformatik, Mathematik)
sowie Statistik und Recht

3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
5. Grundzüge des gewählten Doppelwahlpflichtfaches im Falle der Studienrichtung II.

In die Veranstaltungen des Grundstudiums sind wissenschaftstheoretische, methodologische und wissenschaftshistorische Fragestellungen zu integrieren. Außerdem bietet das Grundstudium an seinem Beginn und am Ende Einführungsveranstaltungen, die über den weiteren Studienverlauf informieren.

Das Hauptstudium ermöglicht durch die Kombination von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern eine Spezialisierung in Orientierung an den in Ziffer I genannten Tätigkeitsfeldern. Dabei ist dem Aspekt der Fächerintegration und der interdisziplinären Ausrichtung besondere Beachtung zu schenken. Das Hauptstudium sieht ein Studium von vier bzw. fünf Fächern vor (§ 27). Im Falle der Studienrichtung I:

1. Wirtschaftspädagogik
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
4. Spezielle Betriebswirtschaftslehre (gem. § 27 Abs. 1)
5. Wahlpflichtfach (gem. Katalog Anlage 1).

Die Studienrichtung II sieht insbesondere für Tätigkeiten an berufsbildenden Schulen Kombinationen des Pflichtbereiches mit Disziplinen vor, die eine Entsprechung zu Schulfächern aufweisen. Die Studienrichtung II sieht daher die folgenden Fächer vor:

1. Wirtschaftspädagogik
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
4. Doppelwahlpflichtfach (gem. Katalog Anlage 2).

III. Übergang in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die beiden größten Tätigkeitsfelder, auf die der Studiengang Wirtschaftspädagogik (in den §§ 16, 17, 18 dieser Rahmenordnung als Fach bezeichnet) vorbereitet, sind in den öffentlichen berufsbildenden Schulen und in der privaten Wirtschaft zu sehen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß der Abschluß des Diplom-Handelslehrers als erster berufsqualifizierender Abschluß mit dem der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften gleichwertig ist, also eine Ausbildung in zwei Fächern während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt ermöglicht, ohne dabei den Anspruch der fundierten wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung, wie sie die Wirtschaft voraussetzt, aufzugeben. So müssen bei der Konzeption des Studienganges sowohl formale als auch inhaltliche Strukturen aus beiden Anforderungsprofilen eingehalten werden, um beiden Abnehmern der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges, dem Staat und der privaten Wirtschaft, die Sicherheit zu geben, adäquat ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

Die Akzeptanz des Diplom-Handelslehrerabschlusses als Einstellungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist deshalb so wichtig, weil in fast allen Bundesländern die Lehrkräfte für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für das größte Berufsfeld dieser Schularart "Wirtschaft und Verwaltung" aus den Reihen der Diplom-Handelslehrerinnen und Diplom-Handelslehrer rekrutiert werden. Daher muß der Studiengang Wirtschaftspädagogik die formalen Strukturen und inhaltlichen Kriterien, die an Lehramtsstudiengänge des höheren Dienstes im allgemeinen und an den Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im besonderen gestellt werden, erfüllen.* Aus diesem Grunde mußten im fachspezifischen Teil der Rahmenordnung hochschulübergreifende Regelungen getroffen werden, wie z.B. in den §§ 24 - 27.

Neben den formalen Strukturen des Studienganges, die die Anerkennung der Diplomprüfung als Voraussetzung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ermöglichen, müssen auch inhaltliche Übereinstimmungen mit dem Lehramtsstudiengang nachgewiesen werden. Da sich die Lehramtsstudiengänge an dem Prinzip der Zwei-Fach-Ausbildung orientieren, muß der Studiengang Wirtschaftspädagogik die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes und den späteren Einsatz in der Schule in Unterrichtsfächern gewährleisten.

1. Formale Strukturen des Studienganges Wirtschaftspädagogik

- Regelstudienzeit und Semesterwochenstundenvolumen

Die "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II oder die beruflichen Schulen" der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 sieht eine Regelstudienzeit von neun Semestern und ein Gesamtstundenvolumen von ca. 160 Semesterwochenstunden (SWS) vor. In Anlehnung an diese Vereinbarung und aus fachimmanenten Gründen beträgt die Regelstudienzeit für den Studiengang Wirtschaftspädagogik ebenfalls neun Semester und grundsätzlich max. 160 SWS (§ 23 Abs. 4).

Insbesondere sind diese Vorgaben unbedingt erforderlich, damit die Anerkennung der Diplomprüfung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt weiterhin möglich bleibt und bundeseinheitlich praktiziert werden kann.

- Prüfungsvorleistungen

Gemäß 2.4 der Studienstrukturreform für die Lehrerbildung - Stellungnahme der KMK vom 12.05.1995 - werden "je Studiensemester durchschnittlich nicht mehr als drei qualifizierte Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung verlangt. Diese Obergrenze soll nur in den Studiengängen ausgeschöpft werden, in denen es aufgrund der Fächerkombination und der fachspezifischen Studienbedingungen (z.B. notwendige Praktika oder sprachpraktische Übungen) unbedingt erforderlich ist."

Die Rahmenordnung sieht mindestens drei Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung (§ 24) und höchstens zusätzlich drei Prüfungsvorleistungen pro Prüfungsfach (insgesamt 12) als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung (§ 26) vor.

- Betriebspraktikum

Nach der oben zitierten "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II oder für die beruflichen Schulen" muß vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) der Nachweis über eine einjährige und einschlägige betriebspraktische Tätigkeit erbracht werden. Die fachpraktische Tätigkeit soll bis zur Diplomprüfung abgeschlossen sein (vgl. § 26 Abs. 3); einige Länder lassen den Nachweis der vollständigen fachpraktischen Tätigkeit bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst zu. Auch die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre sieht die Ableistung eines betrieblichen Praktikums vor (§ 26 Abs. 2).

Ein betriebspraktischer Erfahrungshintergrund ist für das Studium der Wirtschaftspädagogik fruchtbar und für die spätere berufliche Praxis - insbesondere im Bereich des berufsbildenden Schulwesens - außerordentlich nützlich und daher unverzichtbar. Er trägt zur Steigerung der professionellen Kompetenz von Diplom-Handelslehrerinnen bzw. Diplom-Handelslehrern bei und damit zugleich zur Sicherung ihrer Akzeptanz bei den Partnern und Adressaten in unterschiedlichen Berufsfeldern. Die Rahmenordnung legt unter Bezugnahme darauf und auf die im vorigen Abschnitt genannten Regelungen fest (§ 26 Abs. 2), daß - falls eine vorrangig erwünschte, abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nicht vorliegt - der Nachweis über eine erfolgreich abgeleistete, mindestens sechsmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erbracht werden muß. Noch fehlende Praktikumszeiten können somit nach Abschluß des Diploms und vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst erbracht werden.

- Fachpraktische Studien und Schulpraktikum

Die oben genannte Rahmenvereinbarung vom 12.05.1995 legt ebenfalls fest, daß fachdidaktische Studien und Schulpraktika im Umfang von mindestens vier Wochen in das Studium einzubeziehen sind. Dieser Forderung wird in § 26 Abs. 3 der Rahmenordnung Rechnung getragen. Die fachdidaktischen Studien sind zentraler Bestandteil des Faches Wirtschaftspädagogik.

2. Inhaltliche Komponenten des Studienganges Wirtschaftspädagogik

- Berufliche Fachrichtung und Spezialisierungsrichtung aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich

Um die in der Diplomprüfung abgelegten Prüfungsfächer zu Ausbildungsfächern während des Vorbereitungsdienstes zuordnen zu können, wurde der Studiengang Wirtschaftspädagogik mit zwei Studienrichtungen (§ 23 Abs. 3) konzipiert. Die Studienrichtung I ermöglicht mit den für sie vorgesehenen wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen im Pflicht- und - in der Regel - im Wahlpflichtbereich die Zuordnung zu Wirtschaftsfächern, wie sie in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Referendariat) eingerichtet sind (§ 27 Abs. 1; vgl. auch Abb. 2).

- Berufsfeldübergreifendes oder allgemeinbildendes Fach

Die Studienrichtung II (§ 23 Abs. 3) sieht neben dem wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 - 3; vgl. auch Abb. 2) das Studium eines Doppelwahlpflichtfaches vor. Ihre Struktur entspricht damit den Anforderungen an die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, wonach neben der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ein "berufsfeldübergreifendes oder allgemeines Fach" studiert werden kann.

Beide Studienrichtungen stimmen mit der "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II oder für die beruflichen Schulen" vom 12.05.1995 überein.

- Semesterwochenstunden-Volumina

Der KMK-Beschluß vom 05.10.1990 zur "Gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen" schreibt den Umfang des Studiums in den beiden Fächern als Mindestnorm fest. Dabei entfallen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen 70 bis 80 SWS für die berufliche Fachrichtung und 40 bis 50 SWS für die zweite berufliche Fachrichtung bzw. für das zweite Fach.

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik(Uni)

Die Rahmenordnung sieht in ihrem Musterstudienplan bei der Studienrichtung I für die Wirtschaftswissenschaften 75 bis 80 SWS und für den Wahlpflichtbereich 40 bis 45 SWS vor. In der Studienrichtung II sind für die Wirtschaftswissenschaften 70 bis 75 SWS und für das Doppelwahlpflichtfach grundsätzlich 45 SWS vorgesehen worden.

Bei bestimmten Doppelwahlpflichtfächern (z.B. Musik, Sport, Fremdsprachen), die aufgrund ihrer inneren Struktur (praktische Übungen, Sprachlabor usw.) einen zusätzlichen Bedarf an Lehrveranstaltungen erfordern, können die Hochschulen ausnahmsweise auch eine höhere Semesterwochenstundenanzahl vorsehen. Dabei darf der Gesamtstundenumfang insgesamt 175 SWS nicht überschreiten.

IV. Studienplan und Studierbarkeit des Lehrangebotes

Der Studiengang Wirtschaftspädagogik läßt sich wegen seiner inneren Flexibilität, welche die Polyvalenz seines Abschlusses sichert, nicht auf **einen** Musterstudienplan projizieren. Gleichwohl enthält er wesentliche profilbildende Anteile, die in allen seinen möglichen Ausprägungsformen unverändert wiederkehren und insoweit seine Grundgestalt prägen, nämlich die **Wirtschaftspädagogik** und den **wirtschaftswissenschaftlichen** Kernbereich. Facettenreiche Differenzierungsmöglichkeiten soll dagegen der **Wahlpflichtbereich** eröffnen, um den Studierenden eine breite Angebotspalette für die individuelle Schwerpunktsetzung zugänglich zu machen.

Die folgenden Leitgesichtspunkte sind bei der Erstellung der örtlichen Prüfungsordnungen und Studienpläne zu beachten:

1. Das Grundstudium soll in enger Anlehnung an das Grundstudium für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre gestaltet werden.
2. Die Entscheidung für eine der beiden Studienrichtungen soll bis zum Ende des ersten Semesters offenbleiben können.
3. In beiden Studienrichtungen ist vom ersten Semester des Grundstudiums an Raum für das Fach **Wirtschaftspädagogik** vorzusehen.

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

4. Das Doppelwahlpflichtfach der Studienrichtung II soll ab dem zweiten Studiensemester belegt werden können.

In Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten (insbesondere auch unter Berücksichtigung der landesspezifischen Anforderungen an Bewerber für den Schuldienst) und unter Ausnutzung des Gesamtvolumens von 160 SWS sollen sich die Zeitanteile der drei Studienbereiche (Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Wahlpflichtbereich) innerhalb der folgenden Spannen bewegen:

	Wirtschaftspädagogik	Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflichtbereich
Studienrichtung I	35 bis 40	75 bis 80	40 bis 45
Studienrichtung II	35 bis 40	70 bis 75	45 bis 60

1. Studienrichtung I

Hier wählen die Studierenden zusätzlich zu den Pflichtfächern Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften zwei (einzelne) Prüfungsfächer aus dem Katalog, den die örtlichen Prüfungsordnungen dafür vorsehen. In der Regel wird es sich dabei um Fächer handeln, die eine mehr oder weniger enge Affinität zu den im obligaten Bereich bereits studierten Gebieten aufweisen (Spezielle Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre(n), Privates oder Öffentliches Recht, Statistik, Spezielle Psychologie oder Soziologie). Wegen der damit erzielbaren Synergieeffekte wird die Studienrichtung I im Wahlbereich in aller Regel mit max. 40 SWS auskommen. Dabei ist freilich zu beachten, daß von seinem Standardanteil vorab eine feste Quote für das erweiterte Propädeutikstudium abzurechnen ist (10 bis 12 SWS). Im Falle der Zuwahl von zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren wird das verbleibende Volumen von 28 bis 30 SWS gleichwohl nicht voll ausgeschöpft werden müssen, während bei Einbezug von Statistik, Recht oder bei bestimmten Sozialwissenschaften die verfügbaren Obergrenzen durchaus erreicht werden dürften.

In den Fächerkatalog des Wahlpflichtbereichs der Studienrichtung I sollen keine Fächer aufgenommen werden, die im Katalog für die Studienrichtung II enthalten sind, um

innerhalb und außerhalb der Universität Zurechnungs-, Anspruchs- und Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden

Der Musterstudienplan (Seite 50 für die Studienrichtung I gibt - unter Einbeziehung der Rahmenordnungen für Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (1994) - Lehrgebiete und Spannbreiten für Stundenvolumina an, wie sie an unterschiedlichen Standorten üblich sind. Die örtlichen Prüfungs- und Studienordnungen können **innerhalb** der drei Hauptbereiche (Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Wahlpflichtbereich) andere Verteilungen vorsehen.

2. Studienrichtung II

Die Studierenden wählen hier (möglichst bis zum Ende des ersten Semesters) zusätzlich zu den Pflichtfächern Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften **ein** Doppelwahlpflichtfach aus dem Katalog, den die örtlichen Prüfungsordnungen dafür vorsehen. Dabei handelt es sich in der Regel um nicht-affine Fächer, für die es in den Studententafeln des berufsbildenden Schulwesens eine Entsprechung gibt (s. Anlage 2). Eine Ausnahme bildet das affine Fach **Wirtschaftsinformatik**, das wegen seines hohen Grundlagenbedarfs aus der (Allgemeinen) Informatik stets als Doppelwahlpflichtfach geführt werden soll.

Um zu gewährleisten, daß die Studierenden in ihrem Doppelwahlpflichtfach eine Qualifikation erreichen, die ihnen die (in der Schulpraxis unverzichtbare) Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe II sichert, sind hier bei der Festsetzung des Stundenvolumens die länderspezifischen Vorgaben besonders zu berücksichtigen. Da zugleich der Aspekt der geographischen Mobilität der Absolventen Berücksichtigung finden sollte, wird empfohlen, den Umfang des Studiums im Doppelwahlpflichtfach eher an der Obergrenze anzusiedeln.

In einigen Doppelwahlpflichtfächern erweist es sich in aller Regel als erforderlich, das zu studierende Lehrangebot um bis zu 15 SWS zu erhöhen und damit das Gesamtvolumen des Studiums auf bis zu 175 SWS auszudehnen. Dabei handelt es sich um solche Fächer, die auf Grund ihrer inneren Struktur einen zusätzlichen Bedarf an Lehrveranstaltungen aufweisen, nämlich

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

1. die Fremdsprachen*) (Erwerb sprachlicher Kompetenz),
2. Naturwissenschaften einschließlich Geographie mit Wirtschaftsgeographie (Labor- / Experimental-/Feldpraktika),
3. Sport (sportpraktische Übungen**)
4. Musik (instrumentalpraktische Übungen).

Der über 160 SWS hinausgehende Lehrbedarf ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Vor- und Nachbereitungsaufwand **besonders zu spezifizieren**. Dabei gilt folgendes““):

- Das Gesamtvolumen von 160 SWS darf um nicht mehr als insgesamt 15 SWS erhöht werden.
- Zur Berücksichtigung des Vor- und Nachbereitungsbedarfs sind Zeitstunden anzusetzen. Dem Quantum von einer Semesterwochenstunde entspricht rechnerisch eine Stunde Vorbereitungszeit, eine Stunde Veranstaltungszeit und eine Stunde Nachbereitungszeit (also insgesamt drei Zeitstunden). Bei einer Ausweitung um 15 SWS wäre demnach ein Bedarf von 45 Zeitstunden nachzuweisen.
- Der Zusatzbedarf muß in Zeitstunden ausgewiesen werden und darf 45 Stunden (also 15 SWS) nicht überschreiten.

In Anlehnung an den Beschluß der 35. Sitzung der Gemeinsamen Kommission am 22./23.02.1996, TOP 15b, wonach "der Erwerb sprachlicher Kompetenz ... für die Regelstudienzeit relevant" ist, weil er "Gegenstand des eigentlichen Fachstudiums ist" (Anl. 6 GK 41/94). Danach ist eine Erhöhung des Stundenvolumens nicht zulässig, wenn - wie etwa mit Blick auf Latein, Griechisch, Hebräisch bei den Religionslehrern - der Spracherwerb "lediglich Voraussetzung für ein erfolgreiches Studieren" ist (ebd.).

Vgl. fachspezifische Bestimmungen Sportwissenschaft, Beschluß der HRK vom 21.02.1995 und der KMK vom 03.11.1995, § 2 "Sportpraktische Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 4 ABM)".

Vgl. dazu auch Seite 53 "Zeitbedarf für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik".

Berechnungsbeispiele:

- a) Fremdsprachen
Zusatzbedarf für Phonetik-/Konversationskurse
10 Veranstaltungsstunden
(keine Vor-, aber je 0,5 Stunden
Nachbereitungszeit) 15 Std.
plus Übersetzungsübungen
15 Veranstaltungsstunden
(einschl. je 0,5 Std. Vor- und
Nachbereitungszeit) 30 Std.
45 Std.
- b) Naturwissenschaften
Zusatzbedarf für Laborpraktika
20 Präsenzstunden im Labor
(keine Vor-, aber je eine Stunde
Nachbereitungszeit) 40 Std.
- c) Sport
Zusatzbedarf für sportpraktische Übungen
45 Veranstaltungs-/Trainingsstunden
(ohne Vor-/Nachbereitungsaufwand) 45 Std.
- d) Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte etc.
Zusatzbedarf für Exkursionen
(mit vernachlässigbarem Vor-/
Nachbereitungsaufwand)
Pro Tag 9 Std.

Die angefügten Musterstudienpläne geben - unter Einbeziehung der Rahmenordnungen für Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (1994) - Lehrgebiete und Spannbreiten für Stundenvolumina an, wie sie an unterschiedlichen Standorten üblich sind. Um die Transparenz und den Informa-

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

tionsgehalt des Zeugnisses zu erhöhen, wird empfohlen, die örtlichen Bestimmungen zu § 19 "Zeugnis und Diplomurkunde" um die Vorschrift zu ergänzen, daß im Diplomzeugnis die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer aufzuführen sind.

Musterstudienplan Wirtschaftspädagogik: Studienrichtung I (Angaben in SWS)

Summen	Wirtschaftspädagogik 35 bis 40	Wirtschaftswissenschaften 75 bis 80	Wahlpflichtbereich 40 bis 45
Grundstudium ca. 70	<p>Grundlagen 4</p> <p>Institutionen d. berufsbildenden Schul- und Ausbildungswesens 4</p> <p>Unterrichts-/Unterrichtspraxis/Schulprakt. Übungen 4</p>	<p>Propädeutik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik d. betriebl. Rechnungswesens 4 - EDV 4 - Statistik I (deskript. St.) 4 - Mathematik I (Analysis) 4 - Priv. Recht 4 - Öff. Recht 3 <p>BWL 12</p> <p>WVL 11</p>	<p>Erweiterte Propädeutik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statistik II (Inferenzstatistik) 4 - Mathematik II (Lineare Algebra) 4 - zusätzl. Rechtsgebiete 2-4 <p style="text-align: right;">10-12</p>
Hauptstudium ca. 90	<p>Didaktik wirtsch.kundl. Unterrichtsfächer 8</p> <p>Wiss.theorie/ Forschungsmethoden 6</p> <p>Geschichte 2-4</p> <p>Berufsbildungstheorie 2-4</p> <p>Neue Entwicklungen 2</p> <p>Schwerpunktbereich (z.B. Erwachsenen-/ Weiterbildung; Sonderpädagogik; Bildungspolitik; Bildungsmanagement; Lehr-Lern-Theorie; Adressatenkunde) 3-4</p> <p style="text-align: right;">23-28</p>	<p>ABWL 15-17</p> <p>AWWL 14-17</p>	<p>1. Fach (z.B. Bank-BWL) 15-17</p> <p>2. Fach (z.B. Org.-BWL) 15-16</p>

Musterstudienplan Wirtschaftspädagogik: Studienrichtung II (Angaben in SWS)

Summen	Wirtschaftspädagogik 35 bis 40	Wirtschaftswissenschaften 70 bis 75	Wahlpflichtbereich 45 bis 60
Grundstudium ca. 70	<p>Grundlagen 4</p> <p>Institutionen d. berufsbildenden Schul- und Ausbildungswesens 4</p> <p>Unterrichts-/ Unterweisungspraxis/ Schulprakt. Übungen 4</p>	<p>Propädeutik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik d. betriebl. Rechnungswesens 4 - EDV 4 - Statistik I (deskript. St.) 4 - Mathematik I (Analysis) 4 - Priv. Recht 4 - Off. Recht 3 <p>BWL 12</p> <p>WWL 11</p>	<p>Doppelwahlpflichtfach ^{1,2}</p>
Hauptstudium ca. 90	<p>Didaktik wirtsch.kundl. Unterrichtsfächer 8</p> <p>Wiss.theorie/ Forschungsmethoden 6</p> <p>Geschichte 2-4</p> <p>Berufsbildungstheorie 2-4</p> <p>Neue Entwicklungen 2</p> <p>Schwerpunktbereich (z.B. Erwachsenen-/ Weiterbildung; Sonderpädagogik; Bildungspolitik; Bildungsmanagement; Lehr-Lern-Theorie; Adressatenkunde) 3-4</p> <p>23-28</p>	<p>ABWL 14-15</p> <p>AWWL 13-14</p>	<p>Doppelwahlpflichtfach plus Zusatzbedarf in Ausnahmefällen (vgl.o. "Zur Studienrichtung II") bis zu ^{3,3}</p> <p>15</p>

Rahmenordnung Wirtschaftspädagogik (Uni)

Die Leitlinien zur "Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes" (Heft 12 der Veröffentlichungen zur Studienreform) gehen von folgenden Prämissen aus:

Von den 52 Wochen des Jahres entfallen auf die Vorlesungszeit 28 Wochen, auf die vorlesungsfreie Zeit 24 Wochen und auf Zeiten für Urlaub und Krankheit sechs Wochen. Als wöchentliche Arbeitszeit sind 45 Stunden pro Woche als realistische Obergrenze anzunehmen. Eine Semesterwochenstunde wird mit einer Zeitstunde (ohne Vor- und Nachbereitungszeit) gleichgesetzt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Lehrveranstaltungsstunde regelmäßig 45 Minuten dauert, bleiben je Lehrveranstaltungsstunde 15 Minuten für Pausen und Wegzeiten. Schließlich entfallen 10 % des Stundenvolumens auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl.

Als Eckwerte aus der Rahmenordnung sind folgende Ansätze für das Zeitbudget wirksam:

- Die Regelstudienzeit von neun Semestern,
- das Stundenvolumen für Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen von 160 SWS,
- zwei Stunden Vor- und Nachbereitung pro Lehrveranstaltungsstunde,
- unterrichts- und/oder unterweisungspraktische Studien gem. § 26 Abs. 3 im Umfang von vier Wochen mit einer Vor- und Nachbereitungszeit von einer Woche,
- Prüfungszeit von neun Wochen,
- Dauer der Diplomarbeit: vier Monate,
- fachspezifische Zusatzanforderungen (Studienrichtung II): 15 SWS mit Vor- und Nachbereitung von einer Stunde.

Aufgrund dieser Annahmen ergibt sich für Studierende, die innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium beenden wollen, folgendes Zeitbudget:

**Exemplarische Übersicht zum Zeitbedarf für den
Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik**

1. Lehrveranstaltungen 160 SWS x 14 Wochen	2.240 Stunden
2. Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen 160 SWS x 14 Wochen ä 2 Stunden	4.480 Stunden
3. Außerfachliches Studium 10 % der Pflichtstunden	224 Stunden
4. Unterrichts- und/oder unterweisungspraktische Studien gem. § 26 Abs. 3 4 Wochen x 45 Std. Vor- und Nachbereitungszeit 1 Woche ä 45 Stunden	225 Stunden
5. Diplomarbeit (4 Monate) / (6 Monate gem. § 28 Satz 2) 16 Wochen x 45 Stunden / (24 Wochen x 45 Stunden gem. § 28 Satz 2)	720 Stunden (1.080 Stunden)
6. Prüfungen Vorbereitungszeit (geschätzt) 9 Wochen x 45 Stunden Durchführung (geschätzt)	405 Stunden 30 Stunden
7. Zusatzanforderungen Studienrichtung II 15 SWS (je 1 Stunde Vor- und Nach- bereitungszeit) x 14 ä 3 Stunden	630 Stunden
Summe:	8.944 Stunden (9.314 Stunden)
8. Nettoarbeitszeit für 9 Semester 4,5 Jahre x 46 Wochen ä 45 Stunden	9.315 Stunden

Anlage 1

**Liste der an Universitäten eingeführten
(einfachen) Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung I**

(Die Bezeichnungen der Fächer variieren teilweise von Standort zu Standort)

Spezielle Betriebswirtschaftslehren (soweit sie nicht als Bestandteile der ABWL gelten)

- Agrarökonomie
- Bankbetriebslehre
- Betriebliche Finanzwirtschaft
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe/Verwaltungen
- Entwicklungsökonomie/Internationale Wirtschaft
- Handelsbetriebslehre
- Industriebetriebslehre
- Internationales Management
- Logistik
- Marketing
- Personalwirtschaft
- Produktionswirtschaft
- Rechnungslegung/Prüfungswesen
- Unternehmensführung/Organisation
- Unternehmensrechnung/Controlling
- Versicherungsbetriebslehre

Spezielle Volkswirtschaftslehren (soweit sie nicht Bestandteile der AVWL sind):

Für bestimmte Fächer oder Fächerkombinationen schließen die zuständigen Ministerien die Einstellung in den Schuldienst aus.

Weitere Fächer, soweit sie in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studiengang Wirtschaftspädagogik stehen, können eingeführt werden.

- Finanzwissenschaft
- Volkswirtschaftspolitik
- Volkswirtschaftstheorie

Recht:

- Arbeits-/Sozialrecht
- Bürgerliches Recht
- Europarecht
- Handels-/Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht
- Öffentliches Recht
- Steuerrecht

Weitere Fächer:

- Psychologie/Wirtschaftspsychologie oder andere Spezielle Psychologien
- Publizistik
- Soziologie oder Spezielle Soziologien
- Statistik/Ökonometrie

Liste der an Universitäten eingeführten

Doppelwahlpflichtfächer für die Studienrichtung II *

(Die Bezeichnungen der Fächer variieren teilweise von Standort zu Standort)

Deutsch

Englisch

Französisch

Italienisch

Russisch

Spanisch

Evang. Theologie

Kath. Theologie

Ethik

Chemie

Physik

Geographie mit Wirtschaftsgeographie

Geschichte mit Wirtschafts-/Sozialgeschichte

Politische Wissenschaft

Sport

Mathematik

Wirtschaftsinformatik.

Für bestimmte Fächer oder Fächerkombinationen schließen die zuständigen Ministerien die Einstellung in den Schuldienst aus.

Weitere Fächer, soweit sie in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studiengang Wirtschaftspädagogik stehen, können eingeführt werden.